



Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Bereinigung Freibäder, Zeitspanne der Geltung von Ausnahmeregelungen für geheilte Personen, Wintersportorte, Skigebiete, Kontaktdaten)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3b Abs. 2 Bst. g und Abs. 3 Bst. b

² Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:

- g. Personen in Badeanstalten: in den im Schutzkonzept festgelegten Aussenbereichen.

³ Sozialmedizinische Institutionen können nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- b. Bewohnerinnen und Bewohner, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten: während 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Absonderung durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 3d Abs. 2 Bst. a

² Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:

¹ SR 818.101.26

- a. die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten: während 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Absonderung durch die zuständige kantonale Behörde;

Art. 5b

Aufgehoben

Art. 5c

Aufgehoben

Art. 13 Bst. c

Aufgehoben

Art. 14a

Aufgehoben

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert.

Ziff. 4.5

- 4.5 Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe. Vorbehalten bleibt Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d.

III

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.²

«\\$\\$smartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² Dringliche Veröffentlichung vom ... 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

